Finanzamt Charlottenburg



Finanzamt Charlottenburg, Bismarckstr. 48, 10627 Berlin (Postanschrift)

Aktenzeichen/

Steuernummer:

1113/B/0272/19

Bearbeiterin: Dienstgebäude:

Bismarckstr. 48 10627 Berlin

Zimmer.

136

Telefon: Direktwahl: 030 9024-130 030 9024 - 13136

poststelle@fa-charlottenburg.verwalt-

berlin.de

Datum:

E-Mail:

14 03 2019

Vollstreckungsersuchen des RBB Ihr Schreiben vom 11.03.2019

Sehr geehrte

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Schreibens vom 11.03.2019 und nehme dazu wie folgt Stellung:

Ihr Beitragskonto weist für die Zeit von 08/15 bis 10/18 einen Rückstand von 681,50€. Ihre Zahlung vom 12.06.2018 über 296,78€ ist dabei berücksichtigt.

Die Rundfunkbeitragspflicht besteht bereits kraft Gesetzes und nicht erst durch Festsetzung der Rundfunkbeiträge per Bescheid..

Die Rechtmäßigkeit des Rundfunkbeitrags und seine Europarechtskonformität wurden durch das Bundesverwaltungsgericht bereits höchstrichterlich festgestellt (Urteil vom 25.01.2017, Az. 6 C 11.16). Zudem wurde die Rechtmäßigkeit der Vollstreckung mehrfach durch den Bundesgerichtshof bestätigt (Beschluss vom 27.04.2017, I ZB 92/16).

Die Befugnis, rückständige Rundfunkbeiträge durch Bescheid festzusetzen und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu vollstrecken, ergibt sich ausdrücklich aus § 10 Abs. 5, Abs. 6 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. bis 21. Dezember 2010 (s.a. FG Berlin-Brandenburg vom 16.11.2016, 11 V 11240/16).

Der RBB ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, kann als solche grundsätzlich hoheitlich tätig werden und ist nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV, für Berlin ratifiziert durch § 1 Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20.05.2011, Gesetz- und Verordnungsblatt 2011,211) zum Erlass von Rundfunkbeitragsbescheiden ermächtigt (OVG-Beschluss vom 28.03.2017, OVG 11 N 86.15). Bescheide über die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen sind nach § 10 Abs. 6 Satz 1 des RBStV im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu vollstrecken.

Telefax

Nach § 35 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Rundfunkanstalt der Länder Berlin und Brandenburg RBB-StV) gilt für den RBB das Recht des Landes Berlin (OVG Berlin-Brandenburg-Beschluss vom 26.05.2015, OVG 11 S 28.15). Demnach werden die Finanzämter Berlins gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 4 Buchst. b) des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) als Vollstreckungsbehörden zur Betreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen für den RBB tätig.

Soweit Sie den Erhalt von Leistungsbescheiden bzw. Mahnungen bestreiten, ist ein substantiierter Vortrag zum vorgeblichen Nichterhalt erforderlich (vgl. Beschluss OVG Berlin-Brandenburg vom 23.06.2015). Das begründet sich aus der Vielzahl von Postsendungen des RBB an Ihre Person. Im Rahmen der Festsetzung von Rundfunkbeiträgen werden bereits mehrere Zahlungserinnerungen, Festsetzungsbescheide und Mahnungen an die Rundfunkteilnehmer versandt, bevor es zu einem Vollstreckungsersuchen kommt.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 01.10.2014 (VG 27 K 211.12) reicht das reine Bestreiten eines unterbliebenen Zugangs von Bescheiden bzw. Mahnungen regelmäßig nicht aus, wenn es sich um eine größere Zahl von Postsendungen handelte, die ohne erkennbaren Grund nicht zugegangen sein sollen.

Der grundsätzlich ab 01.01.2013 geltende Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) enthält die gesetzliche Grundlage für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und wurde in Berlin durch Gesetz zum 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 20.05.2011 (GVBI Berlin 2011, S. 211) als Landesgesetz erlassen.

Rundfunkbeiträge werden gemäß § 10 Abs. 6 RBStV im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

Das Finanzamt wird gemäß § 8 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung in Verbindung mit § 4 Buchst. b) des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) als Vollstreckungsbehörde zur Betreibung von öffentlich-rechtlichen Forderungen für den RBB tätig. Die Vollstreckung richtet sich dabei gemäß § 5 Abs. 1 VwVG nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO). Die Erklärung der ersuchenden Stelle, der Anspruch sei vollstreckbar, ist dabei die Grundlage für die Durchführung des Vollstreckungsersuchens.

Für Einwände, die das Bestehen oder die Höhe der Rundfunkbeiträge betreffen, ist bzw. bleibt ausschließlich die ersuchende Stelle zuständig (§§ 250, 256 AO). Ihre Einwendungen sind daher beim RBB bzw. beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice geltend zu machen.

Soweit Sie der Auffassung sind, die Ihnen bekannt gegebenen Verwaltungsakte seien rechtswidrig oder nichtig, steht Ihnen der Rechtsweg offen. Einwendungen gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt sind allerdings außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür zugelassenen Rechtsbehelfen zu verfolgen (§ 256 AO).

Da keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des Finanzamts bestehen, wird das Vollstreckungsverfahren fortgesetzt. Ich empfehle Ihnen zur Vermeidung von Vollstreckungsmaßnahmen die unverzügliche Zahlung des rückständigen Betrages auf eines der genannten Konten. Künftige Schreiben gleichen Inhalts werde ich unbeantwortet zu den Akten nehmen

Mit freundlichen Grüßen

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.